

FAQ zum Thema neue Weiterbildung

Wer kann die Weiterbildung beginnen?

Alle Student*innen, die ab dem 1. September 2020 ein Studium klinische Psychologie und Psychotherapie begonnen und die Approbation als Psychotherapeut*in erhalten haben, können die neue Weiterbildung beginnen.

Was gilt für diejenigen, die das Studium früher begonnen haben?

Für Student*innen, die mit ihrem Studium **vor** dem 1. September 2020 angefangen haben, ist das nur möglich, wenn sie in das neue Bachelor- oder Masterstudium wechseln.

Welche Voraussetzungen müssen für die Weiterbildung vorliegen?

Studium der Psychotherapie. Dieses ist aufgeteilt in ein dreijähriges Bachelorstudium und ein zweijähriges Masterstudium. Daran schließen die staatliche Prüfung und die Approbation an. Die Approbation beinhaltet die staatliche Erlaubnis, selbstständig und eigenverantwortlich als „Psychotherapeut*in“ arbeiten zu können (Approbation).

Welche Qualifikationen und Abschlüsse erfolgen mit der Weiterbildung?

Mit der Weiterbildung erfolgt eine Qualifikation in den Gebieten „Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene“ oder „Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche“. Möglich ist auch die Qualifikation als „Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie“ (Behandlung von Hirnverletzungen und -erkrankungen).

Was beinhalten die unterschiedlichen Qualifikationen und Abschlüsse konkret?

Eine Weiterbildung im Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche berechtigt zur Behandlung von Säuglingen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Ausnahmsweise können aber auch ältere Patient*innen behandelt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist oder eine bereits begonnene Therapie fortgesetzt werden muss.

Das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene deckt die Behandlung vom frühen bis zum hohen Erwachsenenalter ab. Das Aufgabenspektrum ist vielfältig und reicht von der Diagnostik bis zur Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen. Ziel ist die Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit. Das Gebiet umfasst dabei auch die Förderung der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.

Im Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie geht es um Störungen, deren Ursache eine Verletzung oder Erkrankung des Gehirns ist. Es umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen.

Wann kann mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden?

Erst mit der Qualifikation für ein Gebiet (Fachpsychotherapeut*in) ist die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen möglich.

Was ändert sich hinsichtlich der Bezahlung der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung?

„Psychotherapeut*innen in Weiterbildung“ sind bereits approbiert und müssen angemessen bezahlt werden. Sie arbeiten hauptberuflich und sind sozialversichert. Anders als die bisherigen „Psychotherapeut*innen in Ausbildung“ durchlaufen die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung kein Praktikum mehr.

Gehören Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung zur bezahlten Arbeitszeit?

Ja. Sie sind notwendige Bestandteile der hauptberuflichen Tätigkeit und gehören deshalb zur bezahlten Arbeitszeit.

Wer regelt die Weiterbildung?

Die Psychotherapeutenkammern regeln die Weiterbildung im Einzelnen.

Wie lange dauert die Weiterbildung?

Die Weiterbildung dauert mindestens fünf Jahre. Davon müssen zwei Jahre in der ambulanten, zwei Jahre in der stationären und das letzte Jahr in einem der beiden Bereiche oder wahlweise ein Jahr in der institutionellen Versorgung absolviert werden. Zur „institutionellen Versorgung“ gehören die Jugendhilfe, die Organmedizin, die somatische Rehabilitation, der Justizvollzug, die Suchthilfe, die Behindertenhilfe, die Sozialpsychiatrie, die Sozialpädiatrie, die Gemeindepsychiatrie, der öffentliche Gesundheitsdienst sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

Wer künftig als „Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie“ arbeiten möchte, muss mindestens 24 Monate in der ambulanten Versorgung, zwölf Monate in stationären oder teilstationären Einrichtungen sowie mindestens zwölf Monate in multidisziplinär arbeitenden Einrichtungen tätig gewesen sein.

Wie wird der Beginn der Weiterbildung konkret umgesetzt?

Um die neue Weiterbildung beginnen zu können, muss die Psychotherapeut*in mit einer „Weiterbildungsstätte“ einen Arbeitsvertrag abschließen. Diese Weiterbildungsstätte muss von der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH) zugelassen sein, sofern die Weiterbildung in Schleswig-Holstein erfolgt. Erste Weiterbildungsstätten können voraussichtlich anerkannt werden, sobald die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeut*innen SH verabschiedet ist.

Wo erfolgt die Weiterbildung?

Die Weiterbildung erfolgt in verschiedenen Tätigkeitsbereichen von Psychotherapeut*innen: zum Beispiel in einer Praxis oder Ambulanz, einem psychiatrischen oder psychosomatischen Krankenhaus oder auch in anderen Einrichtungen, in denen Psychotherapeut*innen tätig sind („institutionelle Versorgung“). Einrichtungen der Hochschulen sind bereits per Gesetz als Weiterbildungsstätte anerkannt. Alle anderen Einrichtungen werden in Schleswig-Holstein durch die PKSH zugelassen.

Kann die Weiterbildung auch in Teilzeit absolviert werden?

Die Weiterbildung muss grundsätzlich den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beanspruchen. Sie kann aber auch in Teilzeit absolviert werden. Dadurch ist es möglich, zum Beispiel gleichzeitig an einer ambulanten oder einer stationären Weiterbildungsstätte beschäftigt zu sein oder Familien- und Sorgearbeit zu leisten. Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen.

Muss für die Weiterbildung in Teilzeit ein Antrag gestellt werden?

Ja. In Schleswig-Holstein entscheidet die PKSH auf Antrag über die Zulässigkeit einer Weiterbildung in Teilzeit.

Muss die Weiterbildung aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit, Krankheit oder Sonderurlaub unterbrochen werden?

Wird die Weiterbildung, zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub, unterbrochen werden und dauert diese Unterbrechung länger als sechs Wochen innerhalb von zwölf Monaten im Kalenderjahr, kann diese Zeit nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Sie muss also nachgeholt werden.

Was gilt hinsichtlich des Erlernens psychotherapeutischer Verfahren im Rahmen der Weiterbildung?

Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene müssen mindestens eines der vier wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren erlernen. Das sind die Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie. Diese Verfahren müssen durch entsprechend qualifizierte Weiterbildungsbefugte vermittelt werden. Die Weiterbildung in Neuropsychologischer Psychotherapie beinhaltet keine Qualifizierung in einem Psychotherapieverfahren, sondern den Kompetenzerwerb zu ausgewählten Methoden und Techniken der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren.

Können sich Fachpsychotherapeut*innen aufbauend auf einem Gebiet in Bereichen spezialisieren?

Ja. Dazu gehören Psychotherapie bei Diabetes, Schmerzpsychotherapie oder Sozialmedizin. In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene kann eine weitere Spezialisierung auch ein weiteres psychotherapeutisches Verfahren sein. Diese Spezialisierungen sind ebenfalls durch entsprechend qualifizierte Weiterbildungsbefugte zu vermitteln. Die Weiterbildung in Bereichen umfasst mindestens 18 Monate.

Müssen die gelernten Weiterbildungsinhalte und -zeiten dokumentiert werden?

Für die Prüfung müssen alle gelernten Weiterbildungsinhalte und -zeiten in einem „Logbuch“ dokumentiert werden und durch Zeugnisse und Nachweise belegt sein. Weiterbildungsbefugte müssen die Zeugnisse und Nachweise bestätigen und darüber hinaus die Zwischen- und Abschlussgespräche mit den Weiterbildungsteilnehmer*innen schriftlich festhalten. Die Psychotherapeuten in Weiterbildung haben nach jedem Weiterbildungsabschnitt einen Anspruch auf ein „Weiterbildungszeugnis“. Ein Weiterbildungszeugnis kann ausschließlich durch die Weiterbildungsbefugten ausgestellt werden. Die Zeugniserteilung ist die Grundlage für die Anerkennung eines Weiterbildungsabschnittes.

Wie erfolgen Abschlussprüfung und Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in?

Die Prüfung in Schleswig-Holstein erfolgt auf Antrag bei der PKSH. Sie ist mündlich und dauert mindestens 30 Minuten. Die Kammer stellt über eine erfolgreiche Weiterbildung eine Urkunde aus. Diese dient als Nachweis zum Beispiel für den Eintrag in das Arztregister. Der Eintrag in das Arztregister berechtigt dazu, Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung zu behandeln.

Können Weiterbildungen auch im Ausland absolviert werden?

Ja. Weiterbildungen können ganz oder teilweise auch im Ausland absolviert und in Deutschland anerkannt werden. Die Voraussetzungen dafür regelt in Schleswig-Holstein die PKSH auf der Grundlage des Heilberufekammergesetzes.